

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/15

Dresden, 5. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/6901
Thema: Hintergründe zur Amokfahrt in Leipzig am 04.05.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 04.05.2026 wurden in Leipzig bei einer Amokfahrt zwei Menschen tödlich und mehrere Menschen schwer bzw. leicht verletzt. Bei dem mutmaßlichen Täter soll es sich um den ehemaligen Boxtrainer Jeffrey K. handeln. Der 33-Jährige soll polizeibekannt und 2014 zu einer Geldstrafe wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Vermummungsverbot verurteilt worden sein. Auch soll er kürzlich aus einer Psychiatrie entlassen worden sein. Es gibt verschiedene Angaben zu den Hintergründen der Entlassung, zum einen, dass er freiwillig entlassen worden sei, zum anderen, dass er wegen aggressiven Verhaltens gegenüber anderen Patienten der Psychiatrie verwiesen worden sei.“¹

¹ https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_101240668/amokfahrt-in-leipzig-was-ueber-den-mutmasslichen-amoklaeufer-bekannt-ist.html
<https://www.welt.de/vermishtes/article69f979db23e6b3dbf3c99370/amokfahrt-in-leipzig-taeter-war-bis-ende-april-noch-in-psychiatrie-details-zu-vorstrafe-werden-bekannt.html>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Hintergründe zu der o.g. Amokfahrt sind der Staatsregierung bekannt und wie viele Opfer hatte diese? (Bitte insbesondere konkrete Anzahl von verstorbenen und verletzten Personen aufschlüsseln, Tatmotiv, Tatvorbereitung etc.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Am 4. Mai 2026 gegen 16:45 Uhr befuhr ein 33-jähriger Beschuldigter mit seinem Pkw aus Richtung Augustusplatz kommend die Fußgängerzone der Grimmaischen Straße in der Leipziger Innenstadt und erfasste dabei mehrere Personen. Zwei Menschen starben und zehn weitere Personen wurden verletzt.

Der Beschuldigte wurde kurze Zeit nach der Tat im Bereich des Thomaskirchhofs von Einsatzkräften der Polizei in dem Tatfahrzeug sitzend festgenommen.

Die Ermittlungsbehörden ermitteln wegen des Verdachts des zweifachen Mordes und mehrfachen Mordversuchs. Die Hintergründe der Tat sind weiter Gegenstand der Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Eine Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung der Fragestellung würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden.

Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungsansätzen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Auskunftserteilung die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung des Informationsinteresses des Abgeordneten mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei vollständiger Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 2:

Wegen welcher Handlungen war der Beschuldigte polizeibekannt? (Bitte sämtliches polizeiliches In-Erscheinung-Treten aufschlüsseln, Nennung Strafnorm, juristische Konsequenzen der Straftaten)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch gemäß Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-1-16 –, juris Rn. 47). Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017– 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über Ermittlungsverfahren und strafrechtliche Verurteilungen ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht [ThürOVG], Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der beschuldigten Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen.

Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Straftaten und Verurteilungen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der beschuldigten Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die beschuldigte Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der beschuldigten Person ausfällt.

Frage 3:

Welche Hintergründe hatte insbesondere die Verurteilung wegen des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot? (Bitte aufschlüsseln, bei welchen öffentlichen Versammlungen bzw. Veranstaltungen tatbestandlich gehandelt wurde und auch PMK-Einordnung angeben, soweit gegeben)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung steht sowohl das Recht eines Dritten als auch eine gesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos.

Mit der Frage wird nach Auskünften aus einer Straftate gefragt, deren Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) bereits getilgt wurde. Nach § 51 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) dürfen die Tat und die Verurteilung einer Person dieser nicht

mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen ist. Vorliegend ist die erfragte Verurteilung bereits aus dem BZR getilgt worden. Einer Offenbarung der erfragten und noch nicht bereits bekannten Hintergründe der Verurteilung steht damit die Regelung des § 51 Absatz 1 BZRG entgegen. § 51 Absatz 1 BZRG regelt ein Vorhalte- und Verwertungsverbot, das auch für die Veröffentlichung oder Weitergabe getilgter Verurteilungen an Dritte und damit über die Bestimmung in Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf auch für die Weitergabe derartiger Informationen im Rahmen der hiesigen Beantwortung gilt. Zwar begründet das Verwertungsverbot des § 51 Absatz 1 BZRG kein einschränkungsloses Verbot, Informationen über getilgte Vorstrafen weiterzugeben. Allerdings ist die im Normzweck des § 51 Absatz 1 BZRG zum Ausdruck kommende Wertung zugunsten des Persönlichkeitsrechts als ein bedeutender Abwägungsfaktor in die Güter- und Interessenabwägung einzustellen, die vor einer Weitergabe an Dritte vorzunehmen ist (für presserechtliche Ansprüche: BVerfG, NVwZ 2021, S. 713 Rn. 19 m.w.N., beck-online). Eine Güter- und Interessenabwägung ist dabei auch bei parlamentarischen Anfragen vorzunehmen (vgl. Oberverwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13, BeckRS 2014, 48319, beck-online). Vorliegend überwiegen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten. Die getilgte Verurteilung betraf eine Straftat mit Bagatelldarakter, die schon vor ihrer Tilgung nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen gewesen wäre (vgl. § 32 Absatz 2 Nr. 5 Buchst. a BZRG) und die Tat liegt schon erhebliche Zeit zurück. Schließlich ist auch kein Bezug zu dem aktuell gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren gegeben.

Darüber hinaus steht der Beantwortung das Recht eines Dritten im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des SächsVerfGH vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47). Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 DSGVO deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der be-

gehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: ThürOVG, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Dritten fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich dabei der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und weiteren diesbezüglichen Details ist der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des hiesigen Dritten zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf Vorverurteilungen, welche bereits Löschfristen unterliegen, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den hier erfragten Daten über Verurteilungen und deren Umstände wegen Straftaten und Strafverfahren und weiteren diesbezüglichen Einzelheiten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht des Dritten auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages, denn im vorliegenden Fall kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf den Beschuldigten und im Zusammenhang mit dem Beschuldigten gezogen werden können sowie eine bereits gelöschte Voreintragung zum Gegenstand einer politischen Diskussion wird, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten des Beschuldigten ausfällt.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Hintergründen des Aufenthaltes in bzw. der Entlassung aus der Psychiatrie des Beschuldigten?

Der Beschuldigte wurde am 4. Mai 2026 gegen 23:30 Uhr im Sächsischen Krankenhaus Altscherbitz (SKH Altscherbitz) in Begleitung der Polizei bei attestierter Haftunfähigkeit auf der geschützten psychiatrischen Station aufgenommen.

Dem SKH Altscherbitz war der Beschuldigte aus einer Vorbehandlung bekannt. Der Beschuldigte hielt sich auf eigenen Wunsch freiwillig im SKH Altscherbitz stationär auf und wurde Ende April 2026 entlassen. Während der Zeit dieses Aufenthalts im SKH Altscherbitz bestand keine Eigen- oder Fremdgefährdung. Nach Aussage des SKH lagen damit keine medizinischen Gründe vor, den Beschuldigten, der sich freiwillig in der Klinik aufhielt, am Verlassen der Klinik zu hindern und damit gegen seinen Willen festzuhalten. Einzelheiten der Vorbehandlung unterliegen der ärztlichen Schweige-



pflicht der behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Es handelt sich um besonders schützenswerte, gesundheitsbezogene Daten, für die eine Ausnahme vom Verarbeitungsverbot gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO vorliegen muss. Eine Einwilligung des Beschuldigten zur Offenlegung von Daten aus der Patientenakte liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Schuster', with a stylized flourish at the end.

Armin Schuster